

28. XI. **2975. Kirchgemeinden.** Der Kantonsrat teilt mit, daß er in seiner Sitzung vom 27. November 1933 den Antrag des Regierungsrates vom 20. September 1933 über die Vereinigung der Kirchgemeinde Witikon mit der Kirchgemeinde Neumünster-Zürich beraten und gemäß gleichlautendem Antrage der vorberatenden Kommission vom 7. November 1933 folgenden Beschluß gefaßt habe:

I. Die Kirchgemeinde Witikon wird mit der Kirchgemeinde Neumünster-Zürich vereinigt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven der Kirchgemeinde Witikon gehen auf den Zeitpunkt der Vereinigung an die Kirchgemeinde Neumünster über. Protokolle, Register und Akten der Kirchgemeinde Witikon sind der Kirchgemeinde Neumünster zu übergeben.

III. Pfarrer, Sigrüst und Organist der Kirchgemeinde Witikon werden auf den Zeitpunkt der Vereinigung von der Kirchgemeinde Neumünster übernommen.

IV. Die Vereinigung tritt auf den 1. Januar 1934 in Kraft.

V. Der Regierungsrat trifft die zum Vollzuge notwendigen Maßnahmen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Diese Mitteilung geht an die Direktion des Innern zum Vollzuge.